



Kreistagsfraktion der AfD

Altenkirchen, den 13.09.2023

Hühnerhecke 23

Herr Landrat Otto Rubly

Triererstr.49-51

66869 Kusel

Anfrage der AfD-Fraktion:

**Asyl- und Fluchtzuwanderung: Unterbringung bzw. Einquartierung zu Lasten von Vermietern bzw. Mietern**

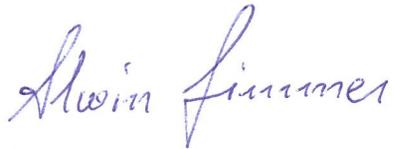
Angesichts der neuen immer stärker werdenden Zuwanderungsbewegung, insbesondere von Asylsuchenden, und der Fälle, in denen Mietern (bzw. pflegebedürftigen Bewohnern) zu Gunsten der Unterbringung von Zuwanderern ihre Wohnungen gekündigt worden sind (Lörrach, Berlin-Wedding), hat das Thema Unterbringung und Einquartierung an kommunalpolitischer Brisanz gewonnen. Laut Antwort auf eine Anfrage der AfD Stadtratsfraktion Koblenz (AF/0021/2015) ist theoretisch der Erlass einer Anordnung gegenüber einem Vermieter Sachzusammenhang: Einquartierung von Asylbewerbern zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auf Grundlage der Generalklausel des § 9. I 1 POG in Verbindung mit §7 POG möglich ist.

Vor diesem Hintergrund stellt die AfD-Fraktion folgende Fragen:

1. Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind (freiwillig) privat untergebracht, d.h. Privatleute haben sich zur stetigen Aufnahme und Unterbringung bereit erklärt? Bitte nach Herkunftsstaaten und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.
2. Wie ist diese private Unterbringung hinsichtlich der vermietenden Partei rechtlich und finanziell geregelt?
3. Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind im Kreis Kusel d.h. der Kreis ist Eigentümer, Mieter und übt Hausrecht aus in Heimen, Einrichtungen bzw. Aufnahmelokalitäten untergebracht? Bitte nach Herkunftsstaaten und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.
4. Gibt es im Kreis Kusel Fälle, in denen private Vermieter oder die Stadt als Vermieter, Wohnungen gekündigt haben, um Asylbewerber oder Zuwanderer unterbringen zu können?

5. Wenn ja: auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Kündigungen?
6. Wenn nein: Inwieweit muss der Kreis angesichts der aktuell vorliegenden verstärkten Zuwanderung diese Maßnahmen der Einquartierung zu Lasten und gegen den Willen von Mietern und Vermietern ins Auge fassen oder gar einplanen?
7. Auf welchen rechtlichen Grundlagen wäre diese Art der Einquartierung grundsätzlich möglich?
8. Wird der Kreis Kusel die Anwendung der Generalklausel des § 9. I 1 POG in Verbindung mit §7 POG gegebenenfalls anwenden?
9. Wenn ja: bitte begründen.
10. Wenn nein: warum nicht?
11. Ist über die Anwendung der Generalklausel des § 9. I 1 POG in Verbindung mit §7 POG bereits beraten worden?

Mit hellblauen Grüßen



Alwin Zimmer

Fraktionssprecher AfD Fraktion